



Kinderschutzkonzept der städtischen Kindertagesstätte

„Spatzennest“

Adresse: Dreifaltigkeitsweg 28

53489 Sinzig

02642/44881

kiga-spatzennest@sinzigaktuell.de

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einführung**
- 1. Rechtliche Grundlagen**
- 2. Personal/ Personalauswahl**
- 3. Aufsicht**
 - 4.1. Maßnahmenplan**
- 4. Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter/innen**
 - 5.1. Grenzüberschreitungen**
- 5. Räumliche Gestaltung/ Materialien**
- 6. Partizipation**
- 7. Kindliche Sexualität in der Kindertagesstätte**
- 8. Körpererkundungsspiele**
- 9. Beschwerdemanagement**
- 10. Sicherung des Kindeswohls**
 - 11.1 Umgang mit dem Verdacht grenzüberschreitender/verletzender Handlungen nach SGB VIII § 47**
 - 11.2. Kinderschutz in städtischen Kindertagesstätten nach § 8a SGB VIII**
 - 11.2. Standard Kinderschutz**
- 11. Anlagen**
- 12. Literaturverzeichnis**

1. Einführung

In unserer Einrichtung ist der Schutz der Kinder vor Gefahren eine zentrale Aufgabe, die im Landeskinderschutzgesetz sowie auch im Bundeskinderschutzkonzept und im § 8a SGB VIII verankert sind.

Alle Mitarbeiter/innen sind dafür sensibilisiert und geschult, dass die größtmögliche Sicherheit für die Kinder, wie auch die Eltern in der Einrichtung besteht. Die Kinder und Eltern sollen ein Gefühl des Vertrauens entwickeln können, sodass sie ihre Kinder in guter Betreuung wissen.

Wir haben uns mit dem Thema auseinandergesetzt und sind in einem stetigen Reflexionsprozess unserer und der gesetzlichen vorgeschriebenen Handlungsweisen. Die Kinder stehen im Mittelpunkt unserer Kindertagesstätten Arbeit, sie müssen die Erfahrung machen, dass ihre Grenzen von anderen akzeptiert werden, um auch ihre Bildungserfahrungen und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

Darüber hinaus ist es uns ein besonderes Anliegen, eine offene Kommunikations-Kultur zu etablieren damit unsere Mitarbeiter befähigt werden, auch unangenehme und sensible Themen transparent und offen anzusprechen.

Im Nachfolgenden haben wir den Umgang mit körperlicher Nähe und angemessenen Distanz klar definiert und festgelegt.

2. Rechtliche Grundlagen

Art.3 UN Kinderrechtskonvention

„ Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ...ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz

„ Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihrer Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

§ 163 Abs. 2 BGB

„ Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII

In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Personal/ Personalauswahl

Pädagogische Fachkräfte in städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechen der jeweils gültigen Fachkräfteverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Neben der formalen Qualifizierung wird auf eine professionelle, fachliche Haltung Wert gelegt. Alle Mitarbeiter*innen haben die Möglichkeit und den Auftrag, an bis zu fünf Tagen im Jahr an Team- oder Einzelfortbildungen teilzunehmen, um sich zu allen relevanten pädagogischen Themen zu informieren und ihre Professionalität weiterzuentwickeln.

Bei der Einstellung ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses Pflicht. Dies wird in Abständen von fünf Jahren von allen Mitarbeiter*innen eingefordert. Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt für alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen in den Kindertagesstätten. Sollte eine Fachkraft bereits über ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum nicht länger als 3 Monate zurückliegt.

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten*innen eine Einweisung in das Schutzzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit.

4. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht ist nach § 1631 Abs. 1 BGB Teil der Personensorge. Laut Gesetz liegt sie somit bei den Personensorgeberechtigten, also in der Regel bei den Eltern.

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Durch den Aufnahmevertrag der Kita übernimmt der Träger die Aufsichtspflicht über das Kind. Da er die Aufsichtspflicht nicht selbst ausüben kann, überträgt er sie auf die Kita- Leitung und das übrige Personal. Das Ausmaß der erforderlichen Aufsicht ist immer situationsgebunden und abhängig von den jeweiligen Umständen im Einzelfall.

Die pädagogischen Fachkräfte bilden sich zum Thema Aufsichtspflicht fort und bearbeiten fortlaufend Neuerungen und vorhandenes Material (Literatur, etc.). Es gibt für alle Mitarbeiter/innen ein Handbuch der Aufsichtspflicht, welches auch bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeitern durchgesprochen wird.

Unterscheiden müssen wir zwischen:

1. dem Alter der Kinder (jüngere Kinder brauchen intensivere Aufsicht)
2. die Person des Kindes (geistige und soziale Entwicklungsstand, „neue und alte Kinder“)
3. Art der Beschäftigung (Grad der Gefährlichkeit)
4. situationsgebundene Faktoren (Stimmung und Lautstärke in der Gruppe)
5. räumliche und örtliche Gegebenheiten (Ausflüge, Straßenverkehr, Turnhalle, bei besonderen nicht täglichen Gefahrenquellen)
6. Person der Fachkraft, mit Zumutbarkeit der Aufgaben (eigene Fähigkeiten und Berufserfahrungen)
7. der Gruppengröße

Wichtig ist es, dass die Kinder nicht unter einer Dauerbeobachtung stehen und sie ihre Verhaltensmuster entfalten dürfen. Die Gefahren und Risiken werden nicht von ihnen ferngehalten, sofern sie von ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten her, damit umgehen können.

Sobald jedoch wahrgenommen wird, dass ein Schaden droht, wird sofort eingegriffen.

4.1. Maßnahmenplan

Um eine gute pädagogische Betreuung der Kinder in unserer Kita zu gewährleisten und unserer Aufsichtspflicht auch bei personellen Engpässen nachkommen zu können, müssen in der Gestaltung des Arbeitsalltags mit Abstimmung der Gesamtleitung/des Trägers einige Maßnahmen getroffen werden:

- Minderung/ Wegfall von Teilen des pädagogischen Angebotes

- Aufbau von Mehrarbeitsstunden einiger Mitarbeiter/innen
- Verschiebung von Dienstzeiten der Mitarbeiter/innen
- Wegfall von Vor- und Nachbereitungszeiten, Leitungszeiten
- Zusammenlegung von einzelnen Bereichen
- Vertretungskräfte von außerhalb werden eingesetzt
- Verschiebung von Pausen
- Reduzierung der Öffnungszeiten um den Personalschlüssel zu halten
- Gruppenschließungen, ggf. Einrichtung einer Notgruppe
- Schließung der Einrichtung

Diese Maßnahmen dienen zum Schutz, zur Sicherheit und zum Wohlbefinden eines jeden einzelnen Kindes. Die Maßnahmen werden täglich dokumentiert.

5. Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter/innen

In unserer Einrichtung sind alle Mitarbeiter/innen verpflichtet, sofort Grenzverletzungen gegenüber Kindern wahrzunehmen, anzusprechen und zu verhindern.

Bei der beziehungsvollen Pflege

- übernimmt diese Aufgabe die Bezugs- Fachkraft
- dürfen Kinder entscheiden von wem sie gewickelt/ zur Toilette begleitet werden
- werden Kinder aktiv in die Pflegesituation einbezogen
- sind Fachkräfte im Gespräch mit den Kindern
- haben Kinder einen geschützten Ort

Es wird kein übergriffiges Verhalten von Mitarbeitern geduldet, weder auf verbaler, noch auf körperlicher oder emotionaler Ebene. Die Bedürfnisse der Kinder nach körperlicher Nähe werden von den Fachkräften professionell beantwortet, da die Kinder so Sicherheit und Geborgenheit erfahren. Die Aspekte zu übergriffigen Verhalten werden in Teamsitzungen ausführlich besprochen, um zu einem gemeinsamen Konsens zu gelangen.

Verbal übergriffiges Verhalten, das nicht geduldet wird

- Kinder bloßstellen, demütigen, beleidigen
- Kinder anschreien

- Kinder nicht aussprechen lassen
- Über Kinder/ Familien in Anwesenheit der Kinder reden
- Kinder werden mit Spitznamen/Namenskurzform, Verniedlichungen sowie Kosenamen angesprochen
- Kindernamen werden verniedlicht

Körperlich übergriffiges Verhalten, das nicht geduldet wird

- Kinder schlagen
- Kinder küssen
- Kinder schütteln
- Kinder auf den Schoß ziehen, wenn sie es selbst nicht wünschen
- Kinder berühren, wenn sie es selbst nicht wünschen- das „Nein“ des Kindes muss akzeptiert werden
- Kinder fest anfassen, außer es dient dem Schutz
- Kinder absichtlich im Intimbereich zu berühren

Emotional übergriffiges Verhalten, das nicht geduldet

- Emotionale Erpressung
- Kinder ignorieren
- Kinder sozial isolieren
- Kinder gezielt Angst einflößen
- Kinder Sicherheit nehmen
- grenzwertig mit den Kindern sprechen

Sonstige nicht zu duldende Verhaltensweisen:

- sich mit Kindern einschließen
- Fotoaufnahmen von wenig bekleideten Kindern, die dann ausgestellt werden

5.1. Grenzüberschreitungen

Grenzüberschreitungen kommen im pädagogischen Alltag vor. Im Falle einer Grenzüberschreitung, wenn sie unbeabsichtigt im Tagesablauf oder auch in übergriffigen Situationen vorkommt, muss gehandelt werden. Das Verhalten wird beobachtet und ggf. protokolliert.

Wenn ein/e Mitarbeiter/in solch Fehlverhalten wahrnimmt, muss sie reagieren:

5.1.1. bei Kindern

Die Fachkraft handelt in einem fachlich kompetenten Rahmen, sie stoppt ggf. die Situation und spricht das Kind/ die Kinder angemessen auf Augenhöhe auf die Situation/ das Verhalten an. Sie befragt die beteiligten Kinder und unterstützt das betroffene Kind (durch Mitgefühl / Trost). Je nach Situation kann die Fachkraft auch Einzelgespräche in einem vertrautem Rahmen mit den Kindern führen.

Die Eltern der involvierten Kinder werden über den Vorfall informiert.

5.1.2. bei Eltern

Die Fachkraft bespricht die Situation mit ihren Kolleginnen und der Leitung, im Sinne einer kollegialen Beratung. Die Eltern werden um ein Gespräch gebeten, indem die beobachtbare Situation angesprochen wird. Sollte es zu Problemen kommen, können die Gesamtleitung/ der Träger, die Kita- Sozialarbeiterin oder auch externe Beratungsinstitutionen zur Klärung dazu genommen werden.

5.1.3. bei Mitarbeiter/innen

Mitarbeiter/innen werden auf ihr Verhalten von Kolleginnen, der Leitung, Eltern oder auch Kindern angesprochen. Es kommt zu einem klarenden Gespräch, ggf. ein Personalgespräch. Die Gesamtleitung/der Träger und auch im Bedarfsfall die Eltern werden informiert.

Über weitere Arbeitsrechtliche Schritte entscheidet der Träger.

6. Räumlichkeiten und Materialien

Die Gestaltung der Räume wird gemeinsam mit den Kindern besprochen und durchgeführt.

Alle Räume sind für die Kinder zugänglich und können jederzeit verlassen werden.

Gefährliche Situationen werden den Kindern erklärt, z.B. Kontakt mit fremden Personen an der Schlossmauer, Zaunsituation, und gemeinsam werden Verhaltensregeln erarbeitet und festgelegt.

Die Fachkräfte sind im Toiletten- und Wickelbereich sehr sensibel, da die Kinder sich in diesem Bereich aus-oder auch umziehen. Den Eltern und fremden Personen, wie z.B. Handwerker oder Hausmeister, ist es nicht gestattet den Toiletten- und Wickelbereich zu betreten. In Situationen, in denen dies notwendig ist, werden sie von einer Fachkraft begleitet.

In den Schlafbereichen und Kuschelecken dürfen die Kinder ihre Intimität erkunden. Hierzu haben wir bestimmte Vereinbarungen festgelegt. Diese sind:

- Umgangsregeln mit den Kindern besprechen und festlegen
- Kinder dürfen ihren eigenen Körper erkunden
- Massagen, kraulen, kitzeln, streicheln sind erlaubt
- andere Kinder nicht im Intimbereich berühren
- die Körperteile anderer Kinder können angeschaut werden, aber nicht angefasst
- aufeinander-nebeneinander liegen ist erlaubt
- jedem Kind einen geschützten Raum zur Stimulation geben
- „NEIN“ wird akzeptiert
- Gespräche über sexualpädagogische Themen zulassen
- Geschlechtsteile einheitlich benennen, z.B. Penis, Scheide
- keine Gegenstände in Körperöffnungen stecken

Auf dem Außengelände wie auch in den einzelnen Gruppenräumen sind die Kinder darüber informiert, dass sie sich hier nicht ausziehen sollen, da auch fremde Personen in die Gruppen kommen und es eine Einsicht von außen gibt. In anderen Situationen wird für einen ausreichenden Sichtschutz gesorgt.

Das Material, die Räume und das Gelände werden regelmäßig auf Verletzungsquellen überprüft und Gefährdungen beseitigt oder an entsprechende Stellen weitergeleitet, z. B. an die Gesamtleitung.

Bei Ausflügen werden die Verhaltensregeln mit den Kindern besprochen und festgelegt.

7. Partizipation

Die UN-Kinderrechtskonvention hat 1989 festgelegt, dass Kinder ein Recht darauf haben, dass ihre Meinung und ihr Wille gehört und berücksichtigt werden (Artikel 12); unser deutsches Recht gibt den Kindern z.B. im SGB VIII (Artikel 8) das Recht auf Beteiligung und Beschwerdeführung.

In unserer Einrichtung lernen die Kinder ihre eigenen Wünsche, Ideen und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Sie treffen Entscheidungen, lernen ihre Meinung zu vertreten, hören andere Standpunkte und kommen gemeinsam zu einem Ergebnis.

Die Kinder erfahren demokratische Prinzipien im Kita- Alltag durch die freie Wahl des Spielpartners, des Spielalltages, die Gestaltung der Räumlichkeiten, die Kinderkonferenzen und den Kinderrat.



Da jedes Kind seine individuelle Persönlichkeit hat, wird die Eingewöhnung und Entwicklung der Interessen, ohne geschlechtsspezifische Rollen erlernt und gefördert.

Wir geben den Kindern Raum zum Experimentieren, Raum um Herausforderungen des alltäglichen Lebens zu bewältigen, sich neuen Herausforderungen zu stellen und Aufträge umzusetzen.

Es bleibt den Kindern frei zu wählen, welchen Raum sie sich zum Spielen aussuchen. Hierzu dürfen sie sich auch in Nischen oder Kuschelecken zurückziehen. Verhaltensregeln für die unübersichtlicheren Bereiche werden mit den Kindern besprochen.

Die Fachkräfte behandeln im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit wiederholt im Kita-Alltag folgende Themen:

- Körperwahrnehmung (Benennung der Körperteile, Turnen, Tanzen, Darstellung des Körpers auf unterschiedlich kreative Weise)
- besprechen der körperlichen Grenzen, nach dem Leitsatz: „ Mein Körper gehört mir!“; erlernen ein klares „ Nein“ / „ Stopp“ zu äußern und zu akzeptieren (Grenzen wahren)
- Benennung und Wahrnehmung von Gefühlen (Gesprächskreise, Arbeiten mit Fotos und Bilderbüchern)

8. Kindliche Sexualität in der Kindertagesstätte

Bei der kindlichen Sexualität erlebt das Kind seinen Körper ganzheitlich und ist auf sich selbst bezogen. Es geht darum, sich viele schöne, wohlige Gefühle zu machen.

Die kindliche Sexualität ist nicht gleichzusetzen mit der erwachsenen Sexualität (genitale Sexualität), die zielgerichtet und auf Befriedigung und Lust hin orientiert ist.

Die Kinder ziehen ihren eigenen Körper und andere Kinder spielerisch mit ein. Dieses Verhalten ist ganz normal und gehört zur allgemeinen kindlichen Spielfreude. Kindliches Spiel, wie auch Rollenspiele kennen keinen Zweck und sind von Spontanität und Fantasie geprägt.

Körperliche Lust wird von den Kindern beim Bewegen, Toben und Kuscheln empfunden. Dabei genießen sie den Moment und können das Gefühl für Raum und Zeit verlieren.

Kinder möchten sich selbst gut fühlen und sind sehr auf sich selbst und die eigenen Gefühle und das Entdecken des eigenen Körpers bedacht. Sie haben ein großes Bedürfnis nach Nähe, Anerkennung und Liebe. Sie suchen den Kontakt zu vertrauten Personen.

Das unbefangene Erkunden und Entdecken des eigenen Körpers, sowie auch Rollen- und Körpererkundungsspiele sind ein normaler Bestandteil der psychosexuellen Entwicklung. Den Kindern sind diese Gefühle angenehm, werten diese aber nicht als „sexuell“.

9. Körpererkundungsspiele

Zur normalen psychosexuellen Entwicklung gehört das unbefangene Erkunden des eigenen Körpers einschließlich des Genitals, sowie Rollen- und Körpererkundungsspiele mit anderen Kindern. Es handelt sich hier um altersgerechte sexuelle Aktivitäten. Sie empfinden die Körpererkundungsspiele als angenehm und sind wichtige Lernerfahrungen.

Regeln für Körpererkundungsspiele

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es seinen Körper erkunden will
- Berührungen zwischen Kindern (egal ob gleich- oder gemischt- geschlechtlich) geschehen nur soweit, wie die Kinder es selber zulassen
- Kein Kind wird gezwungen und verletzt
- Die Kinder wahren die gegenseitigen Grenzen
- Gegenstände werden nicht in Körperöffnungen gesteckt
- Unangemessener Körperkontakt wird untersagt, z.B. Lecken am Körper eines anderen
- Altersunterschied zwischen beteiligten Kindern wird berücksichtigt
- Kinder sollen sich Hilfe bei Fachkräften holen

10. Beschwerdemanagement

In unserer Einrichtung pflegen wir eine beschwerdefreudige Haltung. Eltern, Kinder wie auch Mitarbeiter können ihre Anregungen, Anfragen, Kritik oder auch Verbesserungsvorschläge an uns richten.

Beschwerden werden als Möglichkeit für eine stetige Entwicklung und Reflexion angesehen und vertraulich behandelt. Jede Art der Äußerung wird ernst genommen, um möglichst eine bessere bzw. andere Lösung zu finden, die von allen getragen werden kann.

Die Kinder drücken auch durch ihre Emotionen (Trauer, Wut...), wie auch durch ihre Gestik und Mimik eine Unzufriedenheit aus. Hierzu reagieren die Fachkräfte achtsam

und sensibel, um die verbalen und auch nonverbalen Signale wahrzunehmen und mit den Kindern in den Dialog zu gehen.

Wir als Mitarbeiter/Innen agieren untereinander wertschätzend und respektvoll. Wir wahren die Professionalität und Aufgeschlossenheit, da wir als Vorbilder fungieren. Eine offene Kommunikation ist unabdingbar. Jede Art von Rückmeldung wird sachlich behandelt und nicht persönlich. Eine gemeinsame Suche nach Lösungen wird angestrebt.

Ziel des Beschwerdemanagement ist ein respektvoller, vorurteilsbewusster und reflektierender Umgang miteinander, um mögliche Unstimmigkeiten zwischen Kindern, Mitarbeitern, Leitung und Eltern zu vermeiden, die Qualität zu sichern und Beziehungen zu stärken und zu stabilisieren.

Beschwerdeverfahren für die Kinder

Die wichtigste Grundlage für eine gute Beschwerdekultur ist erst einmal ein sicherer Rahmen für die Kinder. Sobald die Fachkraft zum Kind eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut hat, kann das Kind seine Beschwerden angstfrei äußern.

Auch bei unangenehmen oder sehr belastenden Informationen, wird für die Kinder ein sensibler Raum angeboten, um auch diese, meist für die Kinder schwierigeren Themen, z.B. Nötigung, ansprechen zu können. Sie müssen jederzeit das Gefühl haben sich den Fachkräften anvertrauen zu können, die mit ihren Informationen sehr gewissenhaft umgehen. Den Kindern wird vermittelt, dass es wichtig ist, ihr Unbehagen und Unwohlsein zu äußern und dass die Informationen von den Fachkräften vertrauensvoll behandelt werden.

Die Fachkräfte nehmen die Unzufriedenheit und das Verhalten der Kinder wahr und ernst. Im Alltag ermutigen die Fachkräfte die Kinder, ihre eigenen Bedürfnisse zu äußern.

Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit ihre Beschwerden den Fachkräften, der Leitung und anderen Kindern oder den Eltern mitzuteilen. Es ist dabei völlig unwichtig in welcher Form oder in welcher Situation, sie sich gerade befinden.

Beschwerden können sein:

- sich ungerecht behandelt fühlen
- sich unwohl fühlen
- Alltagssbeschwerden (Essen, Regeln, Freispiel, Angebote, Wünsche/Bedürfnisse)
- Konfliktsituationen
- Verhaltensweisen von Kindern, Erziehern oder Eltern

Die Ausdrucksweise der Unzufriedenheit kann bei jedem Kind anders sein. Ob die einen sie durch konkretes Benennen oder andere durch Gestik/ Mimik oder Verhaltensweisen, wie z.B. Verweigerung, zeigen, ist dem Kind selbst überlassen. Die jüngeren Kinder agieren oft nonverbal durch Schreien, weinen, gering schätzende Mimik, sich verstecken, wendrehen usw. Gerade im Krippenbereich haben die Fachkräfte ein besonderes Augenmerk auf nonverbale Äußerungen.

Die Fachkraft nimmt die Beschwerde aufmerksam auf und dokumentiert sie. Je nach Art und Umfang der Beschwerde, suchen die Fachkräfte den direkten Dialog auf Augenhöhe mit dem Kind.

In anderen Fällen kann auch ein Gruppengespräch mit der gesamten Kindergruppe oder einer Spielgruppe geführt werden, um die Unstimmigkeiten anzusprechen und ggf. schon damit klären zu können. Sollte es zu schwerwiegenderen Beschwerden kommen, wird das Gespräch zu den Eltern aufgenommen.

Damit die Kinder wissen, wie sie sich im Fall einer Beschwerde verhalten können, werden Regeln und Absprachen in der Gruppe in Gesprächskreisen besprochen und für die Kinder auf Plakaten visualisiert.

Beschwerdeverfahren für die Eltern

Unser wichtigstes Ziel ist ein offenes und wertschätzendes Miteinander mit Ihnen als Eltern, um die bestmögliche Entwicklung eines jeden Kindes zu erreichen.

Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit sich an die Fachkräfte, die Leitung, und den Träger zu wenden.

Selbstverständlich kann auch der Elternbeirat, der als Bindeglied zwischen Eltern und Team fungiert, angesprochen werden. Zusätzlich steht ein Briefkasten zur Kommunikation zur Verfügung und es gibt ein Beschwerdeformular.

Den Eltern wird ein sicherer Raum und Zeit geboten um ihre Äußerungen der Unzufriedenheit, im Rahmen von jährlichen Entwicklungsgesprächen, bei Elternabenden, in Tür- Angelgesprächen, per Mail oder Telefon, in Elternbeiratssitzungen und in Gesprächen, zu äußern. Hierbei ist es wichtig, die notwendige Distanz einzuhalten und einen angemessenen Rahmen für ein erfolgreiches Gespräch zu schaffen.

Uns als Kindertagesstätte ist daran gelegen zusammen mit Ihnen als Eltern eine angemessene und vorurteilsfreie Lösung zu finden.

Ein wichtiges Instrument der Kinder sind ihre Eltern, die die Belange/ Beschwerden der Kinder an die Fachkräfte weitergeben. Die Fachkräfte nehmen die Beschwerden ernst und gehen achtsam mit den Anliegen der Kinder um.

11. Sicherung des Kindeswohls

11.1 Umgang mit dem Verdacht grenzüberschreitender/verletzender Handlungen nach SGB VIII § 47

Verletzendes Verhalten lässt sich als Skala verstehen, die ihre unterste Markierung an kleinen, häufig unbedachten oder auch unbewussten, aber eben für das Kind doch verletzenden Äußerungen findet. In der Mitte der Skala bewegt sich verletzendes Verhalten bereits im bewussten Bereich der Missachtung, Demütigung und Bevorzugung. Die stärkste Form des verletzenden Verhaltens wird von den Befragten so beschrieben, dass der Wille von Kindern gebrochen wird und seelische und körperliche Verletzungen miteinander einhergehen (vgl. Boll & Remsperger-Kehm 2021).

§ 47 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet den Träger einer Einrichtung, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen, unverzüglich an die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde, Landesjugendamt, zu melden. Dazu nutzen die Leitungen der städtischen Kindertageseinrichtungen Vorlagen, die zum Beschwerdemanagement gehören und leiten diese an den Träger weiter. Der Träger meldet das grenzüberschreitende Verhalten umgehend an das Landesjugendamt.

Kommt es zu einem grenzüberschreitenden Verhalten einer pädagogischen Fachkraft, einer Person in Ausbildung oder in einem Praktikum oder besteht der Verdacht, dass dieses Verhalten aufgetreten ist, ergreift die Kita Leitung umgehend Maßnahmen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bei akuter Gefahr: für Sicherheit aller Beteiligten sorgen und Opferschutz/Kinderschutz leisten.
- Die Eltern des Kindes informieren.
- Den/die Pädagog*in bis zur Klärung des Sachverhalts aus der Kindertagesstätte entfernen.
- Träger informieren.
- Träger: informieren des Jugendamts sowie des Landesjugendamts als Aufsichtsbehörde.
- Träger: Je nach Sachlage den Vorfall zur Anzeige bringen.
- Den vorgefallenen Sachverhalt dokumentieren.

- Elternarbeit leisten und transparent über den Vorfall aufklären.

In jedem Fall wird ein mögliches grenzüberschreitendes Verhalten zeitnah dokumentiert. Nur wenn die aufgekommenen Ereignisse möglichst früh schriftlich festgehalten werden, lässt sich auch im Nachgang beurteilen, ob eine Grenzüberschreitung von Seiten des Erziehers oder der Erzieherin vorliegt. Auch für eventuelle arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen dient die Dokumentation als wichtiger Beleg.

11.2. Kinderschutz in städtischen Kindertagesstätten nach § 8a SGB VIII

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In der Kinder – und Jugendhilfe ist dieser Schutz Anliegen und Aufgabe von öffentlichen wie freien Trägern.

Die Regelungen des § 8a SGB VIII verpflichten die Jugendämter einerseits, bestimmte Verfahren einzuhalten, wenn ihnen wichtige Anhaltspunkte für Gefahren für das Kindeswohl bekannt werden und andererseits dazu, in Vereinbarungen mit den freien und öffentlichen Trägern sicherzustellen, dass diese den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII gehört es zu den Pflichtaufgaben von Kindertageseinrichtungen, den Schutzauftrag „in entsprechender Weise“ wahrzunehmen.

Die Formulierung „in entsprechender Weise“ bezieht sich vor allem auf die in § 8a Abs. 1 SGB VIII dargestellte Pflicht, „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes“ zu erkennen und das „Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen“.

In § 8a Abs. 2 SGB VIII werden die Erzieher*innen darüber hinaus verpflichtet, „bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen“. Falls nach einer solchen Risikoabschätzung Hilfen für erforderlich gehalten werden, muss die Einrichtung „bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken [...] und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.“

1. Grundsätzliches

„Kindeswohl“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht definiert sondern auslegungsbedürftig. Das BGB bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind,



die Gefahr abzuwenden. Nur dann ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen.

Eine pädagogische Fachkraft, die Anhaltspunkte dafür sieht, dass das Kindeswohl erheblich gefährdet ist, kann durch die gesetzliche Veranlassung hin auf ein ausdrücklich geregeltes Verfahren zurückgreifen.

1.2. Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
 - Körperliche und seelische Misshandlung
 - Sexuelle Gewalt

1.3. Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind im Erleben und Handeln des Kindes zu finden und können sich in:

- der äußereren Erscheinung des Kindes
 - dem Verhalten des Kindes
 - dem Verhalten der Erziehungsperson/häuslichen Gemeinschaft
 - der familiären Situation
 - der persönlichen Situation der Erziehungspersonen
 - sowie der Wohnsituation zeigen

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege.

Wichtig: Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes sowie Entwicklungsstand und Bedarfe berücksichtigen.

2. Verfahrensablauf

2.1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden

2.2. Austausch mit dem Team/der Leitung/der Gesamtleitung/der Kita Sozialarbeiter*in
Kita Spatzenest Gesamtleitung/ Kita- Leitung Stand Februar 2025

- 2.3. Einschalten der insoweit erfahrenen Fachkraft
- 2.4. Gemeinsame Risikoabschätzung
- 2.5. Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten
- 2.6. Aufstellen eines Beratungs- und /oder Hilfeplans
- 2.7. Überprüfung der Zielvereinbarung
- 2.8. Gegebenenfalls erneute Risikoabschätzung
- 2.9. Meldung an das Jugendamt durchführen

2.1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen

Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (Schmutz- und Kotreste auf der Haut, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht/benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungs person in der Öffentlichkeit auf, z.B. nachts auf dem Spielplatz
- Schulpflichtige Kinder bleiben häufig oder ständig der Schule fern
- Kind begeht Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen) Familiäre Situation
- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflicher Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufig berauscht oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol-, bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ ist ebenso wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff.

Der Gesetzgeber erwartet eine Unterscheidung zu vagen oder „unkonkreten Anhaltspunkten“, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

Nicht die - möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung löst ein Verfahren nach SGB VIII § 8a aus.

2.2. Austausch im Team/mit der Leitung/Gesamtleitung

Fallen gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder wahrscheinlich erscheinen lassen erfolgt

- die Dokumentation der Anhaltspunkte,
- Information der Leitung,
- Überprüfung der persönlichen Wahrnehmung im Team,
- Information der Gesamtleitung.

2.3. Einschalten der insoweit erfahrenen Fachkraft

Verdichtet sich durch den Austausch im Team die Sorge in Bezug auf Kindeswohlgefährdung, muss eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Verantwortlich ist die Leitung.

Die insoweit erfahrene Fachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz und der notwendigen persönlichen Distanz eine zutreffende Risikoabschätzung unterstützen.

Die insofern erfahrenen Fachkräfte des Kreises Ahrweiler sind:

- Herr Michael Dames

Michael.dames@kreis-ahrweiler.de

Tel.: 02641/ 975-263

- Herr Philipp Münch

Philipp.muench@kreis-ahrweiler.de

Tel.: 02641/ 975-531

- Frau Stephanie Brustkern

Stephanie.brustkern@kreis-ahrweiler.de

Tel.: 02641/ 975-399

2.4. Gemeinsame Risikoabschätzung

Aufgrund der vorliegenden Dokumentation und den Schilderungen nehmen Erzieher*innen/Leitung und die insoweit erfahrene Fachkraft eine Problemdefinition und Risikoabschätzung vor.

- Sachliche und zeitliche Bewertung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Bewertung/ Verabredung nächster Schritte
- Prüfung, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der träge/reigenen Ressourcen begegnet werden kann
- Bewertung, ob eine unmittelbare Gefahr für das Kind besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz notwendig sind
- Erstellung eines internen Zeitplans zur Gestaltung des Prozesses, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken

2.5. Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten

Dieses Gespräch kann, muss aber nicht zusammen mit der externen insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen. Die Familie wird über die Gefährdungseinschätzung durch die Kindertagesstätte informiert, es wird auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

Würde durch die Information der Personensorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare und akute Gefährdung des Kindes ausgelöst, ist sofort das zuständige Jugendamt einzubeziehen.

2.6. Aufstellen eines Beratungs- und/ oder Hilfeplans

Den Schutzauftrag wahrzunehmen bedeutet, mit den Familien über Gefährdungen und Defizite zu sprechen und mit Ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln. Die wesentliche Herausforderung besteht darin, den Kontakt mit den Eltern auch im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderung ermöglicht.

2.7. Überprüfung der Zielvereinbarungen

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe, wie z.B. Erziehungsberatung gelungen ist, gilt es weiter darauf zu achten, ob sich positive Veränderungen erkennen lassen und die Situationen, die Anlass zum Handeln gaben, nicht mehr – oder nicht mehr so stark auftreten.

2.8. Gegebenenfalls neue Risikoabschätzung

Wird festgestellt, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine Verbesserung der Situation zu erreichen, ist eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der insofern erfahrenen Fachkraft erforderlich.

2.9. Meldung an das Jugendamt vorbereiten/durchführen

Kommt diese erneute Risikoabschätzung mit der insofern erfahrenen Fachkraft zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeiten der Kindertagesstätte ausgeschöpft sind, ohne die Situation des Kindes verbessert zu haben, werden die Personensorgeberechtigten darauf hingewiesen, dass der Kontakt zum Jugendamt gesucht wird. Hier haben die Fachkräfte aus der Einrichtung aufgrund ihres Vertrauensverhältnisses eine wichtige „Lotsenfunktion“.

Lehnen die Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt ab, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren, um eine Gefährdung des Kindes abzuwehren. Über diesen Schritt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten zu informieren.

Das Jugendamt sollte dann die Einrichtung über das weitere Vorgehen informieren und mit ihr in fachlichem Austausch bleiben.

Wichtig:

Der § 8a ist kein Meldeparagraph! Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung dadurch zu entledigen, dass einfach Meldungen an das Jugendamt weitergegeben werden. Das Gesetz sieht dies für den Fall vor, dass eigene Bemühungen und Anstrengungen zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind.

11.2. Standard Kinderschutz

Zielsetzung

- Der gesetzliche Schutzauftrag der Kinder in Kindertageseinrichtungen wird umgesetzt

Ablauf

Verantwortung	Tätigkeit	Anmerkung/Dokumente
Mitarbeiter	Erkennen und dokumentieren von Anhaltspunkten	Anlage 1
	Informationen weitergeben an Leitung und Teammitglieder/interne Beratung	Anlage 2
Leitung	Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft	Herr Michale Dames Michael.dames@kreis-ahrweiler.de Tel.: 02641/ 975-263 Herr Philipp Münch Phillipp.muench@kreis-ahrweiler.de

		Tel.: 02641/ 975-531 Frau Stephanie Brustkern Stephanie.brustkern@kreis-ahrweiler.de Tel.: 02641/ 975-399
Insofa, Leitung, Mitarbeiter	Gemeinsame Risikoabschätzung	Anlage 3
Leitung, Mitarbeiter	Gesprächsvorbereitung	
	Gespräch mit Personensorgeberechtigten, Aufstellen eines Beratungs-Hilfeplans= Zielvereinbarung	Anlage 3 unterzeichnet
	Überprüfung der Maßnahmen/Zielvereinbarungen	Anlage 4
	Zielvereinbarungen erreicht: Gespräch mit Eltern zur Stabilisierung	
	Zielvereinbarungen nicht erreicht: Erneute Risikoabschätzung u. U. erneute Hinzuziehung der InsoFa	
	Gespräch mit Eltern mit Hinweis auf Einschaltung des Jugendamts	
	Information des Jugendamts mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern/Personensorgeberechtigten	

12. Anlagen

Anlage 1 Beobachtungsbogen

Datum:	Beobachter:
Kind:	Alter:
Inhalt der Beobachtung:	

<p>Nächste Schritte:</p> <p><input type="checkbox"/> Überprüfung im Team</p> <p><input type="checkbox"/> Einschaltung der Infofern erfahrenen Fachkraft (Insofa)</p> <p><input type="checkbox"/> Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges</p>

Anlage 2 Interner Beratungsbogen

Datum:	
Beteiligte: <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Pädagogische Fachkräfte <input type="checkbox"/> Insofa <input type="checkbox"/> Sonstige:	
Kind:	Alter:
Einschätzung:	

Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> Hinzuziehung der InsoFa	
<input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten	
<input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme mit Hilfsorganisationen (z.B. Beratungsstelle)	
<input type="checkbox"/> Sonstiges	

Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Datum:	
Kind:	Alter:
Beteiligte:	
Vereinbarungen:	Zeitstruktur:



--	--

Unterschrift Eltern

Vertreter*in der Einrichtung

Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen

Datum:

Vereinbarung	Ergebnis	Nächste Schritte	Verantwortung



--	--	--	--

Anlage 5: Information des JA vorbereiten

Datum:

Kind:	Alter:
Wer hat entschieden:	
<input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Insofern erfahrene Fachkraft <input type="checkbox"/> Träger <input type="checkbox"/> Sonstige:	
Informationsfluss:	
Information an Eltern/Personensorgeberechtigte:	
<input type="checkbox"/> Per Post am: <input type="checkbox"/> Per Telefonat am: <input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch am: Sonstiges:	
Durch:	
<input type="checkbox"/> Pädagogische Fachkraft <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> InsoFa Sonstige:	
Information des Jugendamtes durch:	
<input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> InsoFa <input type="checkbox"/> Träger <input type="checkbox"/> Sonstige:	

13. Literaturverzeichnis

- Maywald, Jörg, Sexualpädagogik in der Kita- Kinder schützen, stärken, begleiten, (2018), Herder



- Maywald, Jörg, Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft „Kindergarten heute“; (2009), Herder
- <https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/arbeitsfelder/paedagogische-fachberatung/paedagogische-positionen/grenzueberschreitungen/>, Positionspapier „Grenzüberschreitung“ 20.01.21, 12.34 Uhr
- <https://add.rlp.de/de/themen/schule/informationen-fuer-eltern-schuelerinnen-und-buerger/kinderschutz/>, 20.01.21, 12.38 Uhr
- QM- Handbuch der Stadt Sinzig